

Berliner Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V.



Finanz- und Gebührenordnung

Errichtet am 29.03.2000
geändert am 08.04.2014
geändert am 14.03.2016
geändert am 15.03.2017
geändert am 24.03.2022
geändert am 29.02.2024
geändert am 27.02.2025

§ 1 Grundsätze der Finanzarbeit:

- 1) Die Mittel des BGKV sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und ausschließlich für die Entwicklung und Förderung satzungsgemäßer sportlicher Zwecke einzusetzen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Sämtliche Finanzangelegenheiten regelt der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin auf der Grundlage eines von der Generalversammlung zu Beginn eines Geschäftsjahres bestätigten Haushaltplanes.
- 4) Der Haushaltplan ist auszugleichen.
- 5) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres prüft ein unabhängiges Gremium (Kassenprüfer) die ordnungsgemäße Buchführung und die zweckgemäße Verwendung der Mittel.
- 6) Zweckbestimmte Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.
- 7) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen.
- 8) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist bis zur darauffolgenden Generalversammlung der Jahresabschluss zu erarbeiten und der Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 2 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

- 1) Die **Aufnahmegebühr** für die Mitgliedschaft eines Vereins, einer Abteilung oder einer Personengemeinschaft beträgt einmalig **100,00 €** und ist unverzüglich nach der Aufnahmebestätigung auf das Konto des BGKV einzuzahlen.
- 2) Der **Jahresmitgliedsbeitrag** für Vereine/Abteilungen richtet sich nach der Mitgliederstärke zu Beginn eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) nach folgendem Schlüssel:
 - Vereine mit bis zu 200 Mitgliedern= 310,00 €
 - Vereine mit 201-300 Mitgliedern = 410,00 €
 - Vereine ab 301 Mitgliedern = 515,00 €

Pro Mitglied = 1,50 €

Mitgliedsbeiträge der Vereine an den jeweiligen Bundesverband sind in diesem Beitrag nicht eingeschlossen.

- 3) Der Jahresmitgliedsbeitrag für Personenvereinigungen bemisst sich nach der gültigen Finanzordnung des jeweiligen angeschlossenen Bundesverbandes (BVDG, BVDK oder beide).
- 4) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist nach Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle des BGKV bis 31.03. des Jahres zu entrichten.

- 5) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft können anstelle der Einmalzahlung des Mitgliedsbeitrages auch einzelne Monatsraten vereinbart werden. Dazu muss der betreffende Verein die Ratenzahlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des BGKV beantragen.

§ 3 Gebühren und Ordnungsgelder

- 1) Vereinswechsel: Es gilt die Gebührenordnung des jeweiligen Bundesfachverbandes (BVDG oder BVDK).
- 2) Ordnungsgelder: Es gilt die Gebührenordnung des jeweiligen Bundesfachverbandes (BVDG oder BVDK).
- 3) Startausweisgebühren: Es gilt die Gebührenordnung des jeweiligen Bundesfachverbandes (BVDG oder BVDK).
- 4) Mahngebühren: Der BGKV erhebt für die Mahnung in Zahlungsverzug geratener Mitglieder (Vereine) je Mahnung eine Gebühr in Höhe von 10,00 €.

§ 4 Startgebühren und Startmarken

- 1) **Startgebühren** für Berliner Meisterschaften und andere Wettkämpfe auf Ebene des Landes Berlin werden durch die jeweilige Ausschreibung unter Beachtung folgender Gebühr-Obergrenzen geregelt:

Alterskategorie	Gewichtheben	Kraftdreikampf	Bankdrücken
Aktive + Senioren	13,00 €	40,00 €	40,00 €
Jugend + Junioren	10,00 €	30,00 €	30,00 €

- 2) Für **Jahres-Startmarken** sowie Gebühren für Deutsche Meisterschaften und andere Wettkämpfe auf Bundesebene gilt die Gebührenordnung des jeweiligen Bundesfachverbandes bzw. die jeweilige Ausschreibung.

§ 5 Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Trainerlizenzen (ÜL-Lizenzen)

- 1) Trainer-(ÜL-) Ausbildung (Erwerb einer Lizenz):
- für BGKV-Mitglieder = 125,00 € (inkl. 25,-€ für einmalige Gebühr Blanko-Trainer-C-Lizenz BVDG)
 - für Nichtmitglieder = 350,00 €
- 2) Trainerweiterbildung (Lizenzverlängerung)
- für BGKV- Mitglieder = 10,00 €
 - für Nichtmitglieder = 25,00 €

BGKV-Mitglieder, sind Mitglieder, die eine mindestens halbjährliche Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein nachweisen können.

§ 6 Kosten für Ehrungen und Auszeichnungen

- 1) Für Ehrungen und Auszeichnungen verdienstvoller Sportler und Funktionsträger, die durch den BGKV erfolgen, trägt der BGKV die Kosten.

§ 7 Honorarkosten

- 1) Es gilt die Honorarordnung des Bundesverbandes BVDG.

§ 8 Reisekosten

- 1) Für die Erstattung der Reisekosten gilt das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung - laut Vordruck - vergütet. Reisekosten sind abrechnungsfähig, sofern die Reise auf einen durch das Präsidium-BGKV bestätigten Einsatzplan oder auf eine Einladung des Bundesverbandes zu einer funktionsbezogenen Tagung/Veranstaltung oder Sitzung zurückgeht.
- 2) Zu abrechenbaren Reisekosten zählen Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Tagegelder, Fahrt-Nebenkosten.

a) Fahrtkosten

- a. Für öffentliche Verkehrsmittel wird der tarifliche Fahrpreis erstattet und zwar bis 300 km einfache Entfernung die 2. Klasse, über 300 km einfache Entfernung die 1. Klasse. Abrechnung gegen Vorlage der Originalbelege.
- b. Für private Kraftfahrzeuge bei Alleinnutzung 0,20 € pro Km, bei Mitnahme weiterer, dem Fahrauftrag entsprechenden Personen, pro Person plus 0,02 €

b) Übernachtungskosten

- a. Bei notwendigen Übernachtungen ohne Belege werden pauschal 20,00 € Übernachtung erstattet.
- b. Höhere Übernachtungskosten (Hotel o.a.) werden gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

c) Tagegeld

- Bei Reisen mit mindestens 8 Stunden Abwesenheit = 14,00 €/Tag
Bei Reisen mit mindestens 24 Stunden Abwesenheit = 28,00 €/Tag
Bei unentgeltlicher Verpflegung werden vom Tagegeld für das Frühstück 20 % und für Mittag- und Abendessen je 40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

- d) **Fahrtnebenkosten** wie Straßenbahn, Bus, begründete Telefonate o.a. werden nach Notwendigkeit/Dringlichkeit erstattet.

§ 9 Kampfrichterkosten

- 1) Für Reisekosten gilt § 8.
- 2) Aufwandsentschädigung pro Kampfrichter-Einsatz auf Landesebene Berlin = 15,00 € inklusive Kleidergeld
- 3) Aufwandsentschädigung für Wettkampfeinsätze auf Bundesebene wie Deutsche Meisterschaften, Bundesliga etc. lt. Gebührenordnung des BVDG.

§ 10 Gebühren für Rechtsfälle

- 1) Es gilt die Rechtsordnung des BVDG, § 24

§ 11 Fehlende Regelungen

- 1) Alle in dieser Ordnung nicht berücksichtigten Vorgänge werden nach der Gebührenordnung, Rechts- und Strafordnung des BVDG behandelt.